

Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. III.

Nr. 31.

20. Juli 1889.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Eintrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeret in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Zusatz zum Reglement über Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen.

(Vom 1. Juli 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,

im Hinblick auf ein Urtheil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, vom 23. März 1889;

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 22. Juni 1882,

beschließt:

1. Der Artikel 11 des Reglements über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 17. Oktober 1882, welcher lautet:

„Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen die Anweisungen des Bundesrathes und der Kantonsregierungen sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, durch die kompetente Behörde mit Bußen bis auf 500 Franken zu belegen. Im Wiederholungsfall darf außer angemessener Geldbuße auch Gefängniß bis auf 3 Monate ausgesprochen werden.“

erhält nach den Worten „durch die kompetente Behörde“
den Zusatz:

„unter gleichzeitiger Konfiskation der widerrecht-
lich fabrizirten, zum Verkauf ausgetobenen oder
„importirten Waare.“

2. Gegenwärtiger Beschluß wird in die amtliche Samm-
lung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen und den
Kantonsregierungen zur Nachachtung mitgetheilt.

Bern, den 1. Juli 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend Zusatz zum Reglement über Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen. (Vom 1. Juli 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1889
Date	
Data	
Seite	931-932
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 484

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.